

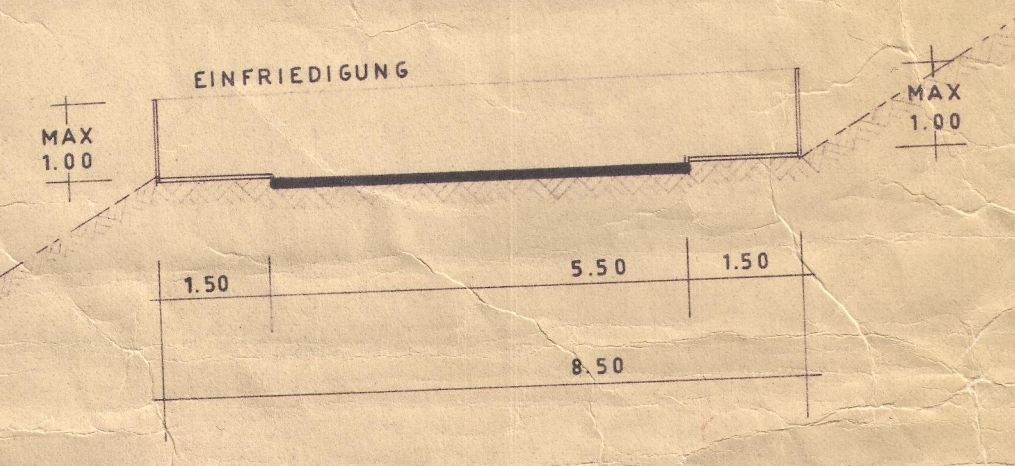
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flur mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 6. 11. 1975
Katasteramt
In Auftrag

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § 5 DER HAUPTSATZUNG DER STADT RUNKEL STADTTEIL STEEDEN VOM ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG SOWIE AM UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM ... (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSAHNG VOM ... BIS ...) BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BÜRGERMEISTER

STRASSENQUERSCHNITT



GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- GELTEN NUR FÜR DEN SCHRAFFIERTEN TEIL
- KNIESTOCK: § 50 CM
 - DACHNEIGUNG: § 35° ALTER TEILUNG
 - DACHFORM: WALMDACH, SÄTTELDACH, FLACHDACH ZULÄSSIG
 - DACHFORM: FÜLLDACH UNZULÄSSIG
 - DACHAUFBAUEN: UNZULÄSSIG
 - DACHBEDECKUNG: HARTES MATERIAL FARBE SCHIEFER GRAU ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG
 - EINFRIEDIGUNG: HÖHE DER STRASSEINFRIEDIGUNG MAX 1.00 M. DER ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG AN DIE VORGARTENEINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.

ANMERKUNG: DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEPL. GEBÄUDE SIND NUR VERBINDLICH FÜR DIE FIRSTRICHUNG BZW. TRAUFPSTELLUNG. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZULÄSSIG. DER STRASSENABSTAND FÜR GARAGEN BETRÄGT MIN 5.00 M. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG WEGEN ZUSTEILER GELÄNDEVERHÄLTNISSE WENN SICHERGESTELLT IST, DASS EIN PKW VOR DER GARAGEINFÄHRT ABGESTELLT WERDEN KANN OHNE DEN STRASSENRAUM ZU BERTÜREN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II-II GESCH. BAUW. II GESCH. BAUW. IST HÖCHSTGRENZE
- WR REINES WOHNGEBIET
- I GESCH. BAUW. IST HÖCHSTGRENZE
- BL GRUNDFLÄCHENZAHL
- II GESCH. BAUW. IST HÖCHSTGRENZE
- III GESCH. BAUW. IST HÖCHSTGRENZE
- VRH VORH. STRASSEN UND WEGE
- WEL WEGE, STRASSEN UND WEGE
- BL BAUGRUNDSTÜCK FÜR BEIMBEDARF (SCHULE, KINDERGARTEN, KIRCHE)
- GR OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BAUGRENZE
- WASSERVERSORGUNG
- ENTWÄSSERUNG
- STRASSENBEZUGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

REINES WOHNGEBIET - DER HÖCHSTE WERT DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE BÄUMERHÖHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT. AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORH. GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN, SOFERN SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENUTZER DER BÄULICHEN ANLAGE ODER FÜR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.

AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5.00 M AB GRENZE MINDESTENS EIN BAUM, BEI ÜBER 2 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN (BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTANIM).

AUF DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS 1 NEBENEINANDER ANGEORDNETE STELLPLATZE EIN BAUM ANZUPFLANZEN.

BEBAUUNGSPLAN DER STADT RUNKEL STADTTEIL STEEDEN KREIS LIMBURG-WEILBURG TEILP. RHEINBERGSTRASSE UND SCHULSTRASSE M 1:1000

AUFGESTELLT AM 20.12.1975
BEARBEITET
BÜRGERMEISTER

DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG AM 20.12.1975
BÜRGERMEISTER

KREISBAUAMT DES KREISES LIMBURG-WEILBURG REGIONAL- UND BAULEITUNG, AM 17.12.1975
OBERBAURAT

BESCHLOSSEN
ZUR OFFENLEGUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG, AM 17.12.1975
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHT
RUNKEL, DEN 29.12.1975
BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT
IN DER ZEIT VOM 20.1.1976 BIS 23.2.1976
BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN (5 BBAUG)
ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG, AM 12.1.1976
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK (5 II BBAUG)
Mit Ausnahme der § 11 umrandeten Flächen
Genehmigt
am 29.1.1976
Der Kreisbaupräsident
am Auftrag

30. SEP. 1976, DEN
BÜRGERMEISTER

OFFEN 1 & 12
IN DER ZEIT VOM 07. OKT. 1976 BIS 09. NOV. 1976
BÜRGERMEISTER

